

SPEZIELLE ARTEN- SCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung vom 15.09.2022

Anlage 2

VORHABEN

Bebauungsplan „Am Wethfeld, 1. EA“
Gemarkung Dürrnhof

LANDKREIS

Rhön - Grabfeld

VORHABENSTRÄGER

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Bad Neustadt a. d. Saale,

VERFASSER

BAURCONSULT Architekten Ingenieure
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt

Haßfurt, 15.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2.	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	5
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	6
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	6
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .	7
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	7
4.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
4.2.1	Säugetiere	8
4.2.2	Reptilien	9
4.2.3	Amphibien	9
4.2.4	Libellen.....	9
4.2.5	Käfer	9
4.2.6	Schmetterlinge.....	9
4.2.7	Muscheln und Schnecken.....	9
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
5.	Fazit	12
6.	Quellen.....	13

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Stadtteil Dürrnhof will die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ein Baugebiet ausweisen und dazu den Bebauungsplan „Am Wethfeld – 1. EA“ aufstellen, um die bauplanungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan „Am Wethfeld, 1. EA“ in Dürrnhof ist nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Worst-Case-Betrachtung zu erstellen.

Die erforderlichen konfliktvermeidenden Maßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, um Verbindlichkeit zu erlangen.



Abb. 1: Kataster und Luftbild; schwarz - Flurstücknummern im Geltungsbereich; blau - an den Geltungsbereich angrenzende Flurstücknummern (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung).

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird ermittelt, ob Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 für entsprechend geschützte Arten (des FFH-

Anhangs IV und der Vogelschutzrichtlinie) einschlägig sind. Diese sogenannten Verbotstatbestände beinhalten bei den Tieren ein Tötungs- und Verletzungsverbot, ein Störungsverbot für bestimmte Zeiten (z.B. Brutzeiten oder Winterruhe) und ein Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Bäumen und Baumhöhlen). Artenschutzrechtlichen Verbote werden durch konkrete Handlungen erfüllt, so etwa, wenn die geschützte Lebensstätte durch die Errichtung eines Vorhabens zerstört wird oder geschützte Arten während der Brutzeit durch den Betrieb einer baulichen Anlage gestört werden. Deshalb ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen, ob der Vollzug dieser Planung zum Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen kann.

Entsprechend der aktuellen Rechtslage umfasst das vorliegende Gutachten Folgendes:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- Ggf. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für die „Verantwortungsarten“ ist derzeit keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Sofern sich jedoch schutzwürdige Vorkommen von beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Übersichtsbegehung (BAURCONSULT August 2020 und August 2021)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online-Abfrage (Artensteckbriefe) des Bayerischen Landesamt für Umwelt
- Detailinformationen aus „Brutvögel in Bayern“

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr, Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten bewirken können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Baubedingt werden Flächen zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten, Baueinrichtungen und Baumaterialien zeitweise beansprucht. Hierdurch gehen Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt vorübergehend, ggf. auch dauerhaft verloren.

- **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Von den Baumaßnahmen können möglicherweise Zerschneidungseffekte verursacht werden. Die zeitweise vorhandenen Baustelleneinrichtungen etc. könnten gerade für nicht flugfähige und wenig mobile Tiere als Barriere wirken. Jedoch bestehen bereits durch die Grabfeldstraße und die Verbindungstraße zur NES 20, sowie das Baugebiet entlang der Straße Am Wethfeld Zerschneidungswirkungen.

- **Lärm- und Staubimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen**

Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche, Schadstoffe). Die Bautätigkeit führt zu optischen Störreizen im Umfeld in für Baustellen dieser Größenordnung typischem Umfang.

- **Kollisionsrisiko**

Der Baustellenverkehr bedingt grundsätzlich für alle sich bewegenden Tierarten die Gefahr von Individuenverlusten durch Kollision oder Überfahren, insbesondere für sehr mobile, flugfähige, regelmäßig wandernde oder umherstreifende Tiere. Jedoch besteht bereits durch die Grabfeldstraße und die Verbindungstraße zur NES 20, sowie das Baugebiet entlang der Straße Am Wethfeld ein Kollisionsrisiko.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Anlagenbedingt werden landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Grünland) und Feldwege versiegelt, dauerhaft beansprucht bzw. erheblich verändert (Beeinträchtigung oder Zerstörung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, (Teil-) Versiegelung). Hierdurch gehen Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft verloren.

- **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Durch die Siedlungs- und Verkehrsflächen entstehen trennende Wirkungen. Vor allem sind hiervon nicht flugfähige und wenig mobile Tiere betroffen. Jedoch bestehen bereits durch die Grabfeldstraße und die Verbindungstraße zur NES 20, sowie das Baugebiet entlang der Straße Am Wethfeld Zerschneidungswirkungen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- **Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Optische Störungen**
Von der Siedlungsfläche gehen Lärmbelastungen, optische Wirkungen und ggf. auch Erschütterungen aus. Diese Effekte wirken auch in bisher weniger belastete Bereiche hinein und können dort die tag- und nachtaktive Tierwelt stören.
- **Kollisionsrisiko**
Der Verkehrsbetrieb auf den Verkehrsflächen bedingt grundsätzlich für alle sich bewegendenden Tierarten die Gefahr von Individuenverlusten durch Kollision oder Überfahren, insbesondere für sehr mobile, flugfähige, regelmäßig wandernde oder umherstreifende Tiere. Jedoch besteht bereits durch die Grabfeldstraße und die Verbindungstraße zur NES 20, sowie das Baugebiet entlang der Straße Am Wethfeld Kollisionsrisiko.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen und der Baufeldräumung

Die Baufeldräumung und die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine bodenbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

CEF1: Schaffung von Lebensraum für Feldvögel

Vor Erschließung des Wohngebietes müssen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Offenlandbereiche (Blühflächen) als Lebensraum für Feldvögel geschaffen werden. Gem. Vorgaben bayer. LfU sind pro Brutpaar mind. 0,5 ha Blühfläche anzulegen. Die Maßnahme wird multifunktional auf der externen Ausgleichsfläche A2

(Teilfläche Flurstück 14237, Gmkg. Herschfeld) erbracht. Aufgrund der angrenzenden, bestehenden Ackerflächen ergibt sich nach Freistellung der Fläche eine gute Eignung als Lebensraum für Feldvögel. Die Flächen sind durch Mahd und Beweidung zu erhalten.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL vorhanden. Verbotstatbestände sind hier daher auszuschließen.

4.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- *wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese*

Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- *wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).*

Das prüfrelevante Artenspektrum wurde durch Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen und eine „Potenzialabschätzung“ ermittelt. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume sind im Gebiet potenziell bodenbrütende Vögel und Reptilien vorkommend. Zudem gehört es zum Nahrungshabitat von Vogelarten, die größere Reviere nutzen. Andere artenschutzrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten sind im Gebiet nicht zu erwarten.

Das geplante Baugebiet befindet sich nördlich und östlich bestehender Bebauung, sowie nördlich und östlich der Grabfeldstraße. Das Gebiet wird derzeit vor allem intensiv ackerbaulich genutzt. Östlich der Straße Am Wethfeld verläuft ein ca. 15 m breiter Streifen mit intensiv genutztem Grünland, das stark durch die umgebende Siedlung beeinflusst wird (z.B. Katzenkot). Östlich davon schließt eine intensiv genutzte Ackerfläche an. Die Straße Am Wethfeld stößt am Ende der bestehenden Häuserreihen auf einen Grünweg, der von der Grabfeldstraße nach Osten führt. Nördlich des Grünweges schließt ebenfalls eine intensiv genutzte Ackerfläche an. Nördlich und östlich der Geltungsbereichsgrenze bestehen weitere Ackerflächen. An der nordwestlichen Grenze stößt der Geltungsbereich an die Grabfeldstraße und einen straßenbegleitenden Grünstreifen mit Graben. Im Süden stößt der Geltungsbereich auf die vorhandene Bebauung (Grabfeldstraße 1 und 19), sowie die Grabfeldstraße mit straßenbegleitendem Grünstreifen. Gehölze sind im Gebiet nicht vorhanden.

Das prüfrelevante Artenspektrum wurde durch Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen und eine „Potenzialabschätzung“ nach Absprache mit Herrn Weisenburger, dem zuständigen Bearbeiter an der Unteren Naturschutzbehörde, ermittelt. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume sind im Gebiet potenziell bodenbrütende Vögel und Reptilien vorkommend. Zudem gehört es zum Nahrungshabitat von Vogelarten, die größere Reviere nutzen. Andere artenschutzrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten sind im Gebiet nicht zu erwarten.

4.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können deshalb ausgeschlossen werden.

4.2.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse ist eine wärmeliebende Art, die bevorzugt auf Magerrasen, sonnenexponierten Hängen und Böschungen (oft entlang von Straßen und Schienenwegen), Wegrändern und lückigen Brachflächen vorkommt. Sie ist im gesamten Landkreis verbreitet. Innerhalb des Geltungsbereiches und angrenzend an diesen konnten keine geeigneten Lebensräume identifiziert werden. Entlang der nordwestlichen Böschungen des straßenbegleitenden Grabens konnten weder ausgeprägte Sonnenplätze, noch Sommer- und Überwinterungsquartiere festgestellt werden. Des Weiteren besteht eine Vorbelastung aufgrund des Prädationsdrucks durch freilaufende Katzen.

Die sonstigen relevanten Reptilienarten sind im Gebiet nicht vorkommend oder es sind keine entsprechenden Lebensraumstrukturen vorhanden. Vorkommen sonstiger geschützter Reptilienarten sind aufgrund fehlender geeigneter Habitats auszuschließen.

4.2.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.2.4 Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.2.5 Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.2.6 Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.2.7 Muscheln und Schnecken

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Randstrukturen sind für bodenbrütende Vogelarten als potenzielle Nistflächen von Bedeutung. Alle anderen Europäischen Vogelarten kommen entweder nicht im Wirkraum vor, es ist kein Bruthabitat der Art betroffen oder die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Durch den Eingriff gehen Nahrungshabitate verschiedener Vogelarten (Graureihe, Mäusebusard, Rauchschwalbe, Waldohreule u.a.) verloren. Da im Umfeld große Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Bodenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich

Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 2 Bayern: - bis 3 **Art(en) im UG** **nachgewiesen**
potenziell möglich

Status: Potenzielle Brutvögel

Rebhuhn und Wachtel sind außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet. Die anderen Arten sind abgesehen von einigen Zwischenräumen flächendeckend verbreitet.

Lebensraum und Lebensweise (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)

Feldlerche: „Als ‚Steppenvogel‘ brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.“

Wiesenschafstelze: „Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.“

Rebhuhn: „Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. [...] Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso Grünwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. [...] Nasse und kalte Böden werden gemieden.“

Wachtel: „Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.“

Die Arten sind durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit dem Verlust von geeigneten Lebensraumelementen wie Hecken, Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen gefährdet.

Bodenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich

Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Population:

Die Ackerflächen sind als potenzielles Bruthabitat von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes einzustufen. Eine Erfassung von Brutvögeln fand nicht statt, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht bewertet werden kann. Man kann jedoch von bestehenden Störungen / Vorbelastungen durch Straßenverkehr, Siedlung und freilaufende Katzen ausgehen. Innerhalb des Geltungsbereiches können daher Vorkommen bodenbrütender Feldvögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben können sich Beeinträchtigungen auf potenzielle Vorkommen im Norden und Nordosten durch die Schaffung neuer Kulissen ergeben. Lt. BFN (2016) wird ein Mindestabstand zu bewaldeten oder bebauten Gebieten von mind. 60 m eingehalten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Anlagen- und baubedingte Beschädigungen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Durch die Bebauung der Ackerflächen entstehen jedoch neue Kulissen, welche durch Bodenbrüter gemieden werden. Daher verkleinert sich der Lebensraum dieser Arten auch über den Eingriffsbereich hinaus. Es sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) notwendig.

Nach Norden und Osten verkleinert sich der potenzielle Lebensraum um ca. 2,6 ha (bei einer Kulissenwirkung von 60 m und Abzug des straßennahen Bereichs). In *Brutvögel in Bayern* (LfU 2005) wird für die Feldlerche in Unterfranken eine durchschnittliche Dichte von 7,7 Reviere/10 ha angegeben. Es sind 2 Brutpaare als beeinträchtigt zu betrachten.

Durch die Anlage geeigneter CEF-Maßnahmen kann der Verbotstatbestand der Schädigung ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schaffung von Lebensraum für Feldvögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Plangebietes können sich bei einem Wohngebiet bau-, anlage- und betriebsbedingt ergeben. Zerschneidungseffekte oder erhöhtes Kollisionsrisiko für diese hochmobilen Arten sind nicht zu erwarten.

Durch die zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen bzw. der frühzeitigen Entzugs der Fläche durch Schwarzbrache können Störungen hinreichend ausgeschlossen werden.

Des Weiteren stehen im Umfeld Ausweichmöglichkeiten für die Arten zur Verfügung, sodass die ökologische Funktion im räumlichen und funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

<p>Bodenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich <i>Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze</i></p> <p style="text-align: right;">Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL</p>
<p style="text-align: center;">Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen und der Baufeldräumung</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Anlagen- und baubedingte Beschädigungen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen und der Baufeldräumung</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

5. Fazit

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen sind für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet leben können, keine Tatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

Da keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, stehen dem Vorhaben bei Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

Die Eingriffswirkung reicht in potenziellen Lebensraum bodenbrütender Feldvögel hinein. Für die Arten der ökologischen Gilde der bodenbrütenden Feldvögel werden nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und von Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten aufgrund des Vorhabens und seiner Durchführung ist dann auszuschließen.

Durch zeitliche Beschränkung der Baustelleneinrichtung bzw. Herstellung und Erhalt von Schwarzbrache kann die Tötung oder Verletzung einzelner Individuen und die Störung aktiv genutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten weitgehend verhindert werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Vorkommen bodenbrütender Feldvögel kann durch Aufwertung einer geeigneten Fläche und feldvogelfreundliche Bewirtschaftung ausgeschlossen werden. Von dieser Maßnahme profitieren alle potenziell

betroffenen Vogelarten der offenen Feldflur sowie die Vogelarten, welche Offenflächen als Nahrungsgäste aufsuchen.

6. Quellen

BAYERISCHES SAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

Arteninformation:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Arteninformationen- Online Abfrage. Unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hg.) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse, Juli 2020, Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005) Brutvögel in Bayern, Stuttgart: Ulmer

SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Rote Listen:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.

DEUTSCHES ZENTRUM FÜR LUFT- UND RAUMFAHRT E.V. (DLR) (2022): Das Rote-Liste Zentrum. URL: <https://www.rote-liste-zentrum.de/>

Richtlinien und Gesetze:

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVGBI. S. 82), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. S. 352) geändert worden ist

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 103 S. 1), EU-Dok.-Nr. 3 1979 L 0409, Zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. 305).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

AUFGESTELLT

BAURCONSULT Architekten Ingenieure
Adam-Opel-Straße 7
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 15.09.2022

Anna Roßmanith
Abteilung Landschaftsarchitektur